

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 18. Oktober 1957	Nr. 38
Tag	Inhalt	Seite
16. 9.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft	277
17. 9.57	Anordnung über die Finanzberichterstattung der Betriebe der Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur	277
23. 9.57	Anordnung über die Auflösung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Potsdam	279
3.10.57	Anordnung Nr. 3 zur Änderung der Ersten Anweisung zur Kassenordnung für die Deutsche Demokratische Republik	280

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung zur Sicherung und
Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs
für die Pflege- und Erntearbeiten in der Land-
wirtschaft.**

Vom 16. September 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 2. Juni 1956 zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft (GBl. II S. 201) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 Buchst. d der Anordnung vom 2. Juni 1956 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1957

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt**

**Anordnung
über die Finanzberichterstattung der Betriebe der
Kommunalwirtschaft, der Kreislichtspielbetriebe
und der sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der
Kultur.**

Vom 17. September 1957

§ 1
Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung für
die Betriebe der Kommunalwirtschaft
Einzelplan 22 Kapitel 403/404,
Einzelplan 37 Kapitel 400, 407, 410—429,

die Kreislichtspielbetriebe
Einzelplan 30 Kapitel 661,
die sonstigen Betriebe auf dem Gebiete der Kultur
Einzelplan 30 Kapitel 663.

§ 2

Umfang der Finanzberichterstattung

(1) Es wird empfohlen, daß die Räte der Kreise festlegen, ob die Betriebe monatlich

- a) die „Monatliche Finanzkurzmeldung der örtlichen volkseigenen Wirtschaft — Industrie/Verkehr — FKI (ÖW)“ oder
- b) den „Finanzbericht Kommunalwirtschaft (FB/KOW)“

benutzen. Dabei ist gleichzeitig zu entscheiden, welche Teile des jeweiligen Vordruckes monatlich ausgefüllt werden.

(2) Für die Quartalsfinanzberichterstattung wird von allen Betrieben der Vordruck „Finanzbericht Kommunalwirtschaft (FB/KOW)“ in den Teilen II, III und IV ausgefüllt.

(3) Der Teil I wird nur von solchen Betrieben benutzt, die eine Selbstkostensenkungsaufgabe abzurechnen haben. In den Teil V — Grundmittel — sind von allen Betrieben lediglich zum 31. Dezember die geforderten Angaben einzusetzen.

(4) Dem Finanzbericht ist eine schriftliche Erläuterung der wesentlichen Planabweichungen beizufügen.

(5) Das zuständige Fachorgan des Rates des Kreises entscheidet im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen, ob und von welchen Betrieben der Umlaufmittelnachweis für volkseigene Produktions- und Verkehrsbetriebe — E 286 — einzureichen ist.

§ 3

Aufstellung und Abgabe der Finanzberichte

(1) Die Angaben für den Finanzbericht sind aus dem Abschluß des betrieblichen Rechnungswesens zu entnehmen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1957